

Richtlinien
**der Gemeinde Lindern über die Gewährung von Zuschüssen für
Investitionsmaßnahmen zur Förderung des Tourismus**

Der Rat der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

1. Ziel der Förderung

Um die Betreuungs- und Unterbringungssituation von Gästen in der Gemeinde Lindern zu verbessern, kann die erstmalige Bereitstellung von Gästeunterkünften innerhalb der Gemeinde Lindern nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Neu- bzw. Um- und Ausbau von Gästezimmern mit WC, Dusche oder Bad sowie der Neu- bzw. Um- und Ausbau von/zu Ferienwohnungen mit WC, Dusche oder Bad.

Die Gästezimmer oder Ferienwohnungen sollen folgenden Mindestkriterien aufweisen:

- a) Die Gästezimmer sollen eine Mindestgröße von 12 m² haben, soweit es sich um Einzelzimmer handelt. Bei Doppelzimmern soll eine Mindestgröße von 16 m² vorhanden sein. Alle Gästezimmer müssen neben einer räumlich abgetrennten Sanitäreinrichtung (Dusche oder Bad und WC) mit Zentralheizung ausgestattet sein.
- b) Das Objekt muss eine abgeschlossene Einheit mit separatem Eingang bilden.
- c) Jeder Raum muss ein Fenster haben (Ausnahme Bad/Kochnische), Kellerwohnungen mit Kellerfenstern genügen nicht den Mindestanforderungen

¹⁾ 1. Änderung vom 19. Dez. 2007

5.4

- d) Ferienwohnungen werden von der Förderung erfasst, soweit der für Gästezimmer vorgeschriebene Standard eingehalten wird und sie eine angebotene Wohngröße von mindestens 10 m² / Person aufweisen. Daneben muss eine Kochgelegenheit mit Kühlschrank, Spüle und Geschirr für die angegebene Personenzahl vorhanden sein.

3. Antragsberechtigte

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie können beantragen:

- a) Private Zimmervermieter (Bauherrn), die bislang noch keine Gästezimmer zur Verfügung stellen
- b) Inhaber (Bauherrn) von Ferienwohnungen

4. Höhe der Förderung

Es wird eine Investitionszulage als nichtrückzahlbarer Zuschuss der Gemeinde Lindern gewährt:

- a) bei dem Neubau von Gästezimmern mit Bad/Dusche und WC in Höhe von 50 % der Aufwendungen, höchstens bis zu 2.000 Euro je Einheit,
fällig wie folgt:
im Jahr der Fertigstellung und Abnahme durch die Gemeinde 50 %
in folgenden zwei Jahren jeweils 25 %
- b) bei dem Neubau von Ferienwohnungen 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens bis zu 4.000 Euro je Einheit
fällig wie folgt:
im Jahr der Fertigstellung und Abnahme durch die Gemeinde 50 %
in folgenden zwei Jahren jeweils 25 %

5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger, Verfahren

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

¹⁾ 1. Änderung vom 19. Dez. 2007

5.4

- a) eine Versicherung des Antragstellers, dass die evtl. zu gewährenden Zuschüsse ausschließlich für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien verwandt werden
- b) eine eingehende Beschreibung der beabsichtigten Baumaßnahmen
- c) ein Voranschlag über die voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahmen
- d) eine Erklärung darüber, dass die bezuschussten Gästezimmer oder Ferienwohnungen für die Dauer von mindestens zehn Jahren für den Fremdenverkehr zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde Lindern stellt nach Eingang der Unterlagen (a-d) und nach einer Ortsbesichtigung die Förderungswürdigkeit der Maßnahme durch Bescheid fest. Nach Beendigung der Arbeiten und der Inbetriebnahme der Gästezimmer ist bei der Gemeinde Lindern die Abnahme zu beantragen. Die Gemeinde bewilligt sodann die Zuwendung gemäß Ziff. 4 dieser Richtlinien, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Nachprüfung einzuleiten, ob die geförderten Zimmer für Fremdenverkehrszwecke zur Verfügung stehen.

Werden die Gästezimmer vor Ablauf der zehnjährigen Bindungsfrist anderweitig genutzt, so kann die Gemeinde die Förderung für die Zukunft widerrufen und die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zurückfordern.

6. Anspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

¹⁾ 1. Änderung vom 19. Dez. 2007

5.4

7. **Geltungsdauer**

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können für Förderungsmaßnahmen gewährt werden, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 bewilligt werden; unberührt bleibt die Auszahlung der Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus¹⁾.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft.

Lindern, den 16.12.2004
Gemeinde Lindern (Oldb)

Rainer Rauch
Bürgermeister